

88. Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2011

am 23./24. November 2011 in Leipzig

TOP 5.5

**Bauordnungsrechtliche Behandlung von Wohnformen für Menschen mit Pflege- und Betreuungsbedarf
– Gemeinsame Projektgruppe der BMK und ASMK**

Antragsteller: A-Länder

Beschluss:

Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat mehrheitlich beschlossen:

1. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder nehmen den Bericht ihrer Vertreterinnen und Vertreter in der gemeinsamen Projektgruppe „Besondere Wohnformen für Menschen mit Pflegebedarf oder mit Behinderung“ zur Kenntnis.
2. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder begrüßen es, dass begonnen wurde, konsensorientiert an Lösungen zu arbeiten, die gleichermaßen der bauordnungsrechtlichen Brandsicherheit und der sozialpolitischen Bedeutung dieser Wohnformen Rechnung tragen. Umso mehr wird bedauert, dass dieser Konsens im weiteren Verfahren wieder aufgekündigt wurde. Der derzeitige Ergebnisstand berücksichtigt deshalb das sozialpolitische Interesse am Erhalt und an der Ermöglichung neuer Wohnformen auch im vorhandenen Gebäudebestand unzureichend.

Im Einzelnen sehen die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder in folgenden Punkten Nachbesserungs- und Klärungsbedarf:

- Die von der Fachkommission Bauaufsicht zur Annahme eines Sonderbaus vorgenommene Absenkung des Schwellenwertes auf 6 Personen je Wohnform bzw.

auf 12 Personen je Rettungsweg begegnet erheblichen Bedenken. Sie erhöht die Gefahr, dass ein Großteil der neuen Wohnformen mit Brandschutzanforderungen konfrontiert wird, die diese nicht erfüllen können. Bestehende Wohngemeinschaften könnten in ihrer Existenz bedroht werden, neue Wohnformen könnten im Gebäudebestand nicht mehr entstehen. Es ist erforderlich, die Schwellenwerte im Zusammenhang mit den sich daraus ergebenden bauordnungsrechtlichen Brandschutzanforderungen zu diskutieren und zu entscheiden.

- Der Gegenstand der bauordnungsrechtlichen Betrachtung muss die einzelne Wohnform sein. Die nach der Vorstellung der Fachkommission Bauaufsicht vorgenommene Gebäudebetrachtung führt dazu, dass ein ganzes Wohngebäude zum Sonderbau würde und neu genehmigt werden müsste, wenn sich hier auch nur eine Wohngemeinschaft etabliert. Damit wären neue Anforderungen an alle vorhandenen Wohnungen, Zugänge und Gemeinschaftsflächen möglich. Das birgt die Gefahr, dass Gebäudeeigentümer gezielt die Gründung von Wohngemeinschaften verhindern, um unkalkulierbare Kostenfolgen zu vermeiden.
 - Die Regelung zur maximalen Anzahl hilfe- und pflegebedürftiger Menschen an einem baulichen Rettungsweg führt zu sozialpolitisch nicht tragbaren Folgen. Vorgesehen ist, dass die Bewohnerinnen und Bewohner verschiedener Wohnformen zusammengezählt werden und dann ein Sonderbau vorliegt, wenn die Zahl 12 erreicht ist. Dabei werden nach dem Wortlaut sogar solche Wohnformen einbezogen, in denen sich nur zwei oder drei Menschen zum Zwecke der Pflege oder Betreuung zusammenschließen. Die Umsetzung dieser Regelung setzt einen Gesamtverantwortlichen für den Gebäudekomplex voraus, der nicht immer existieren dürfte. Dieser müsste Wohnzweck und Gesundheitszustand der Mieterinnen und Mieter ständig überwachen. Zudem bleibt unklar, wen die Baugenehmigungspflicht im Fall des Zuzugs einer Wohnform trifft, wenn hierdurch der Schwellenwert erreicht wird. Schließlich ist zu hinterfragen, ob mit dem Vorliegen mehrerer Wohnformen tatsächlich eine Erhöhung der Gefahr für ihre Nutzerinnen und Nutzer oder die Allgemeinheit verbunden ist. Das ist insbesondere dann fraglich, wenn Wohnformen zwar an einem Treppenaufgang, aber weit voneinander entfernt liegen und das Risiko eines Feuerüberschlages gering ist.
3. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten die Konferenz der für Städtebau, Bau- und Wohnungswesen zuständigen Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren der Länder sicherzustellen, dass der Dialog zu den aufgeworfenen Fragen wieder aufgenommen und zu etwaig verbleibenden Auffassungsunterschieden ein Verfahren zwischen den Fachministerkonferenzen abgestimmt wird, das beide Interessenlagen berücksichtigt. Die Mi-

nisterinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder bitten auch die für Feuerwehren und Rettungsdienste zuständige Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, diese Belange bei der Abstimmung zu den geplanten Musterregelungen zu berücksichtigen.